

# SATZUNG

## LUMOS - STARK FÜR KIDS E.V.

§1	NAME UND SITZ DES VEREINS .....	2
§2	ZWECK DES VEREINS .....	2
§3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§3A	FÖRDERNDE MITGLIEDER .....	3
§4	MITGLIEDSBEITRÄGE .....	3
§5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
§7	ORGANE DES VEREINS .....	4
§8	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	5
§9	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	5
§10	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	5
§11	DER VORSTAND .....	6
§12	AUFGABEN DES VORSTANDES .....	6
§13	BEIRÄTE .....	7
§14	FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE .....	7
§15	HAUSHALTSFÜHRUNG .....	7
§16	AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	7
§17	BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, PROTOKOLLEN .....	7
§18	SCHLUSSBESTIMMUNG .....	8

## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Lumos - Stark für Kids“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e.V." und führt den Namen „Lumos - Stark für Kids e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

## §2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Lumos - Stark für Kids e.V. ist darauf gerichtet, Beiträge zur gesellschaftlichen Integration sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu leisten. Insbesondere nehmen wir uns der Aufgabe an, den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Freizeitgestaltung unter geeigneter pädagogischen Betreuung anzubieten. Dabei legen wir Wert auf die Schaffung förderlicher sozialökologischer Rahmenbedingungen für das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- (2) Der Lumos - Stark für Kids e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Leistungsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich:
  - (a) gemeinsame Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen bei sinnerfüllter erlebnisreicher Betätigung in der Freizeit, am Wochenende und in den Ferien, wobei Freizeitbetätigung von Erwachsenen ohne Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen ist;
  - (b) anbieten von sportlichen und spielerischen Aktivitäten in der Gruppe;
  - (c) Durchführung von betreuten Ausflügen;
  - (d) anbieten von Workshops zu diversen Themen des sozialen Lebens (z.B. Mobbing, Hygiene);
  - (e) Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung im Sinne des Zweckes und der Ziele des Lumos - Stark für Kids e.V., wobei hierbei besonders alle Bemühungen, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Kriminalität, Missbrauch sowie extremistischen Anschauungen und Handlungen dienen, gefördert werden sollen;
  - (f) Der Verein arbeitet mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes zusammen und tauscht Erfahrungen aus.
  - (g) Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendbildung;
  - (h) Lumos - Stark für Kids e.V. ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Vereinszweck notwendig und nützlich erscheinen;
  - (i) Kinderschutz ist ein Qualitätsmerkmal des Vereins. Jeder Einzelne im Ehren- und / oder Hauptamt trägt Verantwortung für den Kinderschutz. Der Verein entwickelt ein verbindliches Schutzkonzept mit klaren Abläufen und Verhaltensregeln für seine Mitglieder und haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Eine Vereinbarung mit dem Jugendamt wird angestrebt.

- (4) Während allen Aktivitäten rund um den Lumos - Stark für Kids e.V. wird eine geeignete Betreuung ermöglicht.
- (5) Lumos - Stark für Kids e.V. wirkt parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Im Rahmen seiner Aktivitäten kann der Verein Tochterunternehmen gründen oder sich an Kapitalgesellschaften beteiligen. Auch kann der Verein bestimmte Aufgabenbereiche in Tochterunternehmen ausgliedern. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner Aktivitäten gemeinnützige Stiftungen gründen oder sich als Stifter daran beteiligen.
- (7) Der Verein strebt eine zeitnahe Anerkennung und Aufrechterhaltung als ein Freier Träger der Jugendhilfe an.

### **§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt erworben.
- (2) Mitglied des Lumos - Stark für Kids e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie die Satzung des Lumos - Stark für Kids e.V. anerkennen.
- (3) Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Antragsstellung beim Vorstandssitz und durch Aushändigen eines Mitgliederausweises. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

### **§3A FÖRDERNDE MITGLIEDER**

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bedingungen zum Erwerb einer Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung erfüllen. Fördernde Mitglieder entrichten mindestens einen doppelten Jahresbeitrag. Dieser kann in Geldform oder als Sachleistung erbracht werden. Sie haben die Pflicht, ihren konkreten Beitrag vor Eintritt in den Lumos - Stark für Kids e.V. festzulegen und beim Vorstand anzuzeigen.

### **§4 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und die Abführungen werden durch die eigene Beitragsordnung geregelt.

### **§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) 5.1. Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Tod;
  - (b) durch freiwilligen Austritt;
  - (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied das über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und diesen auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist das Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung ausgeschlossen werden.

- (a) Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der jeweilige Vorstand mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  - (b) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur zuständigen Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim zuständigen Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der zuständigen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so gilt er als angenommen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder des Lumos - Stark für Kids e.V. haben das Recht:
- (a) an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
  - (b) Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen sowie das Rede- und Stimmrecht auszuüben;
  - (c) in Gremien des Lumos - Stark für Kids e.V. gewählt zu werden (passives Wahlrecht setzt mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit voraus);
  - (d) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
  - (e) die Vereinseinrichtungen unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen;
  - (f) Einsichtnahme in Vereinsveröffentlichungen zu beantragen.
- (2) Die Mitglieder des Lumos - Stark für Kids e.V. haben die Pflicht:
- (a) die Satzung des Lumos - Stark für Kids e.V. einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist;
  - (b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - (c) insbesondere die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten;
  - (d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
  - (e) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§7 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- (a) die Mitgliederversammlung;
  - (b) der Vorstand;
  - (c) besondere Vertreter.

## **§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Verlaufe eines Jahres zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesen beiden Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlung, die ordnungs- und fristgemäß geladen ist, ist beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

## **§9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1)** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - (b) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Kassenführung jederzeit zu überprüfen;
  - (c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Einleitung der Entlastung;
  - (d) Beschlussfassung über Satzung sowie Änderungen dazu;
  - (e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren;
  - (f) Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan.

## **§10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1)** Die Mitglieder der Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Abstimmung) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2)** Über den Modus der Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. weitere Organe des Vereins sowie der Kassenprüfer (geheime oder offene Wahl) entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Blockwahl ist zulässig. Verlangen mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl des Vorstandes oder der weiteren Organmitglieder oder des Kassenprüfers, so sind die Mitglieder der jeweiligen Ämter, für deren eine Einzelwahl verlangt wird, einzeln zu wählen.
- (3)** Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4)** Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
- (5)** Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Bei der Einladung zu einer satzungsändernden Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

## §11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem / der Vorsitzenden;
  - (b) dem / der 2. Vorsitzenden;
  - (c) dem/der Schatzmeister(in);
  - (d) weiterhin können bis zu zwei Beisitzer(innen) in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten stattfindenden Wahlversammlung zu bestellen.

## §12 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das dem Verein zur Verfügung stehende und das durch den Verein selbst erworbene Vermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein.
- (2) Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Entscheidungen zu allgemeinen Grundsatzangelegenheiten der Geschäftstätigkeit des Vereins;
  - (b) Aufstellung von Empfehlungen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
  - (c) Kontaktpflege zu Organisationen und Einrichtungen, sowohl national als auch international, mit dem Ziel der Einflussnahme gemäß Satzungszweck;
  - (d) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes;
  - (e) Organisation von Weiterbildungsmöglichkeiten im Sinne der Ziele des Vereins;
  - (f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - (g) Gründung oder Erwerb von Beteiligungen im Sinne des § 2.6.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand richtet sich eine Geschäftsstelle ein.
- (5) Der Vorstand kann gegebenenfalls eine(n) Geschäftsführer(in), welche(r) auf der Grundlage des BGB § 30 als besondere(r) Vertreter(in) für durch den Vorstand zugewiesene Rechtsgeschäfte anstellen.
- (6) Der Vorstand kann weitere besondere Vertreter(innen) auf der Grundlage des BGB § 30 bestellen.
- (7) 12.7. Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

## **§13 BEIRÄTE**

- (1) Die Beiräte können zu bestimmten Themenschwerpunkten gebildet werden.
- (2) Die Beiräte bestehen ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder eines Beirates sein.
- (3) Die Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Sie unterrichten sich in geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder.
- (4) Die Beiräte sind nicht vertretungsbefugt.

## **§14 FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE**

- (1) Der Verein setzt seine Mittel ausschließlich für die Realisierung des Vereinszwecks ein.
- (2) Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuwendungen und Erwirtschaftung von Eigenmitteln.
- (3) Über die Verwendung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand.

## **§15 HAUSHALTSFÜHRUNG**

- (1) Die Haushalts- und Rechnungsführung richtet sich nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien.
- (2) Die Kassenrevision und Rechnungsprüfung obliegen den Kassenprüfern.
- (3) Der Vorstand erstellt eine Kassenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Bei Bedarf können Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Direktvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach ESTG § 3 Nr. 26 a ausgeübt werden

## **§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (3) Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen erneut eine Versammlung einberufen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

## **§17 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, PROTOKOLLEN**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§18 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die vorliegende Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.